



**400. Plenarsitzung**

PC-Journal Nr. 400, Punkt 2(a) der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 485  
OSZE-ERKLÄRUNGEN UND INFORMATION DER  
ÖFFENTLICHKEIT**

Der Ständige Rat,

in der Erkenntnis, dass die Wirksamkeit der OSZE auch davon abhängt, dass ihre Arbeit öffentlich bekannt ist, und dass öffentliche Erklärungen im Namen der OSZE und die Information der Öffentlichkeit über ihre Aktivitäten Verständnis und Unterstützung für OSZE-Aktivitäten in der Öffentlichkeit fördern können, was für ein erfolgreiches Wirken der gesamten Organisation unabdingbar ist,

in dem Bewusstsein, dass OSZE-Institutionen und -Feldeinsätze in Wahrnehmung ihrer jeweiligen Mandate bei ihrer täglichen Arbeit mit der Öffentlichkeit zu tun haben, unter anderem um diese ausführlich über ihre Aktivitäten zu informieren,

zum Zweck einer Vereinheitlichung der Öffentlichkeitsarbeit der OSZE,

beschließt, die folgenden Grundsätze zu verabschieden, die für Konsistenz und Transparenz in der Öffentlichkeits-Politik der OSZE sorgen sollen:

1. Offizielle OSZE-Standpunkte sind in Beschlüssen, Erklärungen und Dokumenten wiedergegeben, die von den Beschlussfassungsgremien mit Konsens verabschiedet werden;
2. öffentliche Erklärungen im Namen der gesamten OSZE geben der Amtierende Vorsitzende, der Generalsekretär und von ihnen ermächtigte offizielle Vertreter ab;
3. (a) Leiter von OSZE-Feldeinsätzen und -Institutionen und ihre ermächtigten Vertreter können öffentliche Erklärungen im Namen ihrer Feldeinsätze und Institutionen abgeben. Diese Erklärungen sollten unverzüglich den nationalen Delegationen in Wien übermittelt werden;
- (b) ihre Erklärungen und PR-Aktivitäten haben im Einklang mit ihren Mandaten zu erfolgen und sollten nicht im Widerspruch zu Konsensstandpunkten der OSZE stehen;

4. Erklärungen, die der Amtierende Vorsitzende oder ein anderer offizieller Vertreter der OSZE in nationaler oder persönlicher Eigenschaft oder zur Erläuterung seiner nationalen oder persönlichen Standpunkte oder Meinungen abgibt, sollten eindeutig als solche erkennbar sein;
5. es wird erwartet, dass der Amtierende Vorsitzende oder sein Vertreter bei der Zusammenfassung der Ergebnisse von Erörterungen im Ständigen Rat oder im Ministerrat das gesamte Spektrum der geäußerten Ansichten, wenn notwendig nach Rücksprache mit den Teilnehmerstaaten, berücksichtigt;
6. Veröffentlichungen und Presseaussendungen der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Sekretariats sollten nicht im Widerspruch zu Konsensbeschlüssen und -dokumenten stehen;
7. Die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im OSZE-Sekretariat sollte als zentrale Anlaufstelle für die zeitgerechte Koordinierung öffentlicher Erklärungen des Amtierenden Vorsitzenden und der OSZE-Institutionen und -Feldeinsätze fungieren. Es sollte für größtmögliche Transparenz in den Ansichten gesorgt werden. Die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des OSZE-Sekretariats wird ferner ersucht, Vorschläge zur Verbesserung der Qualität des OSZE-Pressespiegels vorzulegen, um für die Präsentation eines möglichst breiten Spektrums von Meinungen, die für die OSZE-Agenda von Belang sind, und die korrekte Zusammenstellung ihrer Sammlung von Medienberichten zu sorgen;
8. Informationen aus externen Quellen einschließlich Erklärungen von internationalen Konferenzen und Organisationen, die für die OSZE-Aktivitäten von Bedeutung sind, können von der OSZE, etwa auch über das Internet, veröffentlicht werden. Material, das für diese Aktivitäten nicht von Belang ist oder nicht mit OSZE-Konsensstandpunkten im Einklang steht, sollte von der OSZE nicht veröffentlicht oder mit ihren Websites verknüpft werden;
9. der Generalsekretär sollte regelmäßig über die Anwendung dieses Beschlusses Bericht erstatten und wird gebeten, dabei auch zusätzliche Maßnahmen betreffend öffentliche Erklärungen der OSZE und den verbesserten Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die OSZE vorzuschlagen.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN  
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation von Belarus:

„Im Zusammenhang mit dem auf der erweiterten Sitzung des Ständigen Rates der OSZE gefassten Beschluss über OSZE-Erklärungen und die Information der Öffentlichkeit möchte ich im Namen der Republik Belarus folgende interpretative Erklärung abgeben.

Die Republik Belarus ist der Ansicht, dass bei fehlendem Konsens innerhalb der OSZE über eine bestimmte Frage der OSZE-Vorsitz, der Generalsekretär und die Leiter der OSZE-Institutionen und -Feldmissionen sowie ihre ermächtigten Vertreter in ihren Erklärungen und der Information der Öffentlichkeit das gesamte Meinungsspektrum der OSZE-Teilnehmerstaaten berücksichtigen und wiedergeben sollten.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser interpretativen Erklärung in das Journal der heutigen Sitzung.“

PC.DEC/485

28. Juni 2002

Beilage 2

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN  
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation Spaniens im Namen der Europäischen Union:

Die Europäische Union akzeptiert, dass Erklärungen nicht im Widerspruch zu einschlägigen Beschlüssen, Dokumenten oder Standpunkten stehen sollten, die mit Konsens verabschiedet wurden. Das bedeutet nicht, dass zu Fragen, in denen keine Konsensbeschlüsse, -dokumente oder -stellungen vereinbart wurden, keine Erklärungen abgegeben werden dürfen.“